



Schreiben wird elektronisch versandt an:

 de

Aktenzeichen
STA-3000/15

Ansprechpartner/in

Kontakt

Datum
Bonn, 07.06.19



**Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihr Antrag vom 06.05.2019 – Eingang 07.05.2019**

Sehr 

unter dem 06.05.2019 beehrten Sie Zugang zu amtlichen Informationen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Den Zugang zu Informationen des Bundes regelt das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Auch die Bearbeitung Ihrer Anfrage erfolgt auf der Grundlage dieses Gesetzes.

Sie beantragten Zugang zu folgenden Informationen:

- Zum Schriftverkehr - auch elektronischer Art – der im Rahmen des Wahl-O-Mat zur Europawahl 2019 zwischen der bpb und der zur Wahl angetretenen Parteien stattgefunden hat.

Gerne möchten wir Ihnen vorab mitteilen, dass der Schriftwechsel mit den Parteien in der Regel nur ein Formscheiben beinhaltet, welches mit identischem Text an alle zur Wahl stehenden Parteien mit der Bitte um Beantwortung eines Thesenkatalogs von ca. 80 Thesen versendet wird. Lediglich in Einzelfällen werden von manchen Parteien Rückfragen gestellt. Diese kommen häufig telefonisch und betreffen den Prozess oder die Thesen. Im Übrigen werden die Thesen einfach durch die Parteien beantwortet und an uns zurückgeschickt.

Von den ca. 80 Thesen werden 38 für die Aufnahme in den Wahl-O-Mat ausgewählt. Die Beantwortung dieser Thesen durch die Parteien finden Sie online unter folgendem Link:

<http://www.bpb.de/politik/wahlen/wahl-o-mat/45484/archiv>

Soweit Sie nun die Zusendung des gesamten Schriftverkehrs mit den zur Wahl angetretenen Parteien wünschen, stellen wir fest, dass die Bearbeitung Ihres Antrags einen Verwaltungsaufwand bedeutet, für den keine Gebührenfreiheit besteht.

Dies vor folgendem Hintergrund:

1. Zunächst müssten die Unterlagen auf personenbezogene Daten hin überprüft und ggf. geschwärzt werden (vgl. § 5 I IFG).
2. Darüber hinaus müssten die nicht in den Wahl-O-Mat aufgenommenen Thesen aus dem Schriftwechsel entfernt bzw. geschwärzt werden. Bei diesen Thesen handelt es sich nämlich nicht um amtliche Informationen i.S.d. § 1 I IFG, für die daher auch kein Informationsanspruch besteht.

Amtliche Informationen i.S.d. § 1 I IFG sind nur amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen. Gemäß § 2 Nr. 1 S. 2 IFG sind Entwürfe, also Aufzeichnungen, die lediglich der innerbehördlichen Entscheidungsbildung dienen, keine amtlichen Informationen.

Der Schriftwechsel mit den Parteien enthält – wie oben bereits erwähnt - den ungekürzten Thesenkatalog. Dieser Thesenkatalog ist ein Entwurf i.S.d. § 2 Nr. 1 S. 2 IFG.

Für jede Wahl wird in einem langen redaktionellen Prozess zunächst ein solcher umfangreicher Thesenentwurf von ca. 80 – 100 Thesen aufgestellt. Er enthält erste Ideen und erste Vorschläge. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Wahl-O-Mats werden sämtliche Thesen anhand von vielen Kriterien daraufhin überprüft, ob sie geeignet sind, dem politischen Bildungs- und Informationszweck des Wahl-O-Mats zu dienen. Die Auswahl der finalen 38 Thesen, basiert auf einer Vielzahl von Kriterien. Aus unterschiedlichen Gründen können Thesen nicht geeignet sein den politischen Bildungszweck des Wahl-O-Mats zu unterstützen und werden daher später ausgesondert.

Wir bitten insoweit um Ihr Verständnis, dass wir den im Schriftwechsel mit den Parteien enthaltenen ungekürzten Thesenentwurf nicht veröffentlichen. Wir möchten sicherstellen, dass nur die Thesen und Antworten des Wahl-O-Mats veröffentlicht werden, die am Ende allen Auswahlkriterien entsprechen. Daher müssten wir den Schriftwechsel mit den Parteien entsprechend schwärzen oder sortieren.

Aufgrund der erforderlichen Schwärzung und Sortierung der begehrten Informationen ergibt sich ein erheblicher und damit gebührenpflichtiger Verwaltungsaufwand. Die Gebühr bemisst sich auf der Grundlage der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) unter Berücksichtigung des auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwands. Insoweit würden unter Heranziehung des § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. 2.2 Teil A des Gebühren- und Anlageverzeichnisses vorliegend Gebühren zwischen 30, -- € und 250,-- € anfallen. Eine genaue Festsetzung der Gebühr kann derzeit leider nicht gemacht werden.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Auskunft schon teilweise gedient zu haben. Wünschen Sie weiterhin die Zusendung der begehrten Unterlagen, so bitten wir um kurze Mitteilung. Gerne werden wir sie für Sie zusammenstellen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Bundeszentrale für politische Bildung, Adenauerallee 86, 53111 Bonn, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 101D, 10559 Berlin, gewahrt.